

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 43/05 B

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2006 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie die Richter Dr. B e r c h t o l d und
Dr. B e r n s d o r f f
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. März 2005 - L 1 KR
33/04 - wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beteiligten streiten im Hauptsacheverfahren gegen die Pflicht zur Beitragszahlung als versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten.
- 2 Der Kläger wurde infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15. März 2000 ab 1. April 2002 versicherungspflichtiges Mitglied der Beklagten. Zu dieser Zeit bestand für die Zeit vorher ein Rechtsstreit, ob die freiwillige Mitgliedschaft des Klägers im Jahr 2000 geendet hatte oder nicht. Die Beklagte teilte dem Kläger im August 2002 mit, dass er ab 1. April 2002 versicherungspflichtiges Mitglied sei und forderte ab diesem Zeitraum Beiträge. Gegen die Verpflichtung zur Beitragszahlung für die Zeit vor Mitteilung des Eintritts der Versicherungspflicht wandte sich der Kläger. Klage und Berufung blieben erfolglos.
- 3 Mit seiner gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts (LSG) vom 31. März 2005 eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger Verfahrensmängel des LSG und die Verletzung von materiellem Recht geltend.
- 4 Soweit der Kläger Verfahrensfehler des LSG rügt, sind solche in der Nichtzulassungsbeschwerde nicht bezeichnet iS von § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Senat verweist insoweit auf die Gründe des Beschlusses im Beschwerdeverfahren B 12 KR 42/05 B in dem bei völlig vergleichbarem Sachverhalt dieselben Verfahrensrügen zurückgewiesen worden sind und sieht von einer eigenen Begründung in diesem Beschluss nach § 160a Abs 4 Satz 3 SGG ab.
- 5 Mit der Rüge der Verletzung materiellen Rechts hat der Kläger weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt noch eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), von der das Urteil des LSG abweicht, iS von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr). Dies ist hier nicht geschehen, denn eine Rechtsfrage wird in der Beschwerdebegründung nicht aufgezeigt und insbesondere wird nicht aufgezeigt, inwieweit hier eine klärungsbedürftige, dh umstrittene Rechtsfrage besteht, deren Klärung im Allgemeininteresse erforderlich ist.
- 7 Die Beschwerdebegründung bezeichnet auch eine Abweichung der Entscheidung des LSG von der Rechtsprechung des BSG nicht.



- 8 Um eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG zu bezeichnen, hat die Beschwerdebegründung einen Widerspruch im Grundsätzlichen oder ein Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG andererseits aufzuzeigen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Dabei muss die Beschwerdebegründung deutlich machen, dass in der angefochtenen Entscheidung eine sie tragende Rechtsansicht entwickelt ist und nicht etwa nur ungenaue oder unzutreffende Rechtsausführungen oder ein Rechtsirrtum im Einzelfall die Entscheidung bestimmen (BSG SozR 1500 § 160a Nr 67). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. In der Beschwerdebegründung wird zwar ein Rechtssatz des BSG aus der Entscheidung des Senats vom 17. Dezember 1980 (12 RK 34/80, BSGE 51, 89) aufgeführt. Die Beschwerdebegründung zeigt aber nicht auf, dass das LSG einen diesem Rechtssatz widersprechenden Rechtssatz aufgestellt hätte. Sie kann dies auch nicht, denn das LSG hat in seiner Entscheidung das Urteil des Senats vom 4. Juni 1991 (12 RK 52/90, BSGE 69, 20 = SozR 3-2200 § 381 Nr 2) angeführt, das die von der Klägerin angeführte Entscheidung des BSG fortführt. Es hat aber in dem von ihm entschiedenen Fall Unterschiede zu dem vom BSG entschiedenen Fall gesehen. Einen vom BSG abweichenden Rechtssatz hat es deshalb gerade nicht aufgestellt und aufstellen wollen.
- 9 Die unzulässige Beschwerde hat der Senat verworfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 iVm § 169 SGG).
- 10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

